

Budget Schulen in Neuenkirchen - Vörden ab dem Jahr 2020

A. Beträge

205,00 € pro Schülerin und Schüler (davon mindestens 50,00 € pro Schülerin und Schüler für investive Maßnahmen)

Als Schülerzahlen werden die Angaben der Prognose zum Stichtag 01. Februar der „September – Statistik“ (Zahlen, die an die Landesschulbehörde gemeldet werden) für das folgende Geschäftsjahr gewertet. Doppelzählungen wegen anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarfs werden berücksichtigt. Bei der Grundschule Neuenkirchen zählen auch die Kinder mit, die den Schulkindergarten besuchen.

B. Aus dem Budget sind zu bestreiten :

1. Geschäftsausgaben inklusive Telefonkosten
2. Lehr – und Lernmittel
3. Unterrichtsmaterial für naturwissenschaftliche Fächer
4. Unterrichtsmaterial für Hauswirtschaft, Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten und Technik
5. Ersatzbeschaffung im EDV-Bereich incl. Verwaltungsbereich
6. Abos für Fachmaterial
7. Ergänzungen des Klassenraummobiliars und des Fachraummobiliars
8. Büroausstattungen
9. Leasingkosten
10. Kopierpapier und Kopierkosten
11. Geschirr und Besteck für die Mensa
12. Arbeitsmaterial für den Nachmittagsbereich
13. Fahrtkosten für Besuche „Außerschulischer Lernorte“
(nicht im Bereich Berufsorientierung)

Diese Auflistung zum Punkt B ist nicht abschließend!

C. Sonderbereich „Medienkonzept zur Digitalen Entwicklung“

Kosten des „Medienkonzeptes zur Digitalen Entwicklung“ werden **nicht** über das Schulbudget abgerechnet.

Folgende Kosten sind gemeint:

- Bereitstellung der Infrastruktur mit
 - a) einem Pädagogischen Schulnetz
 - b) einem Netz für die Schulverwaltung
 - c) einer Administrationslösung für Netz, Server und Clients
 - d) einem kontrollierten WLAN-Ausbau
- Bereitstellung der EDV-Erstausstattung im Hardware- und Softwarebereich
- Fortbildungen für Schulleitung, Lehrkräfte und Schulbedienstete

Diese Auflistung zum Punkt C ist abschließend!

D. Nicht über das Schulbudget abzurechnende Kosten

1. Unterhaltung der Schulgebäude und Schulanlagen (eigene Haushaltsstelle)
2. Renovierung und Instandsetzung von Unterrichtsräumen (eigene Hast.)
3. Renovierung und Instandsetzung von anderen Räumen und Fluren im Schulgebäude (eigene Haushaltsstelle)
4. Renovierung und Instandsetzung des Schulhofes (eigene Haushaltsstelle)
5. Bewirtschaftungskosten
6. Personalkosten
7. Versicherungen
8. Erstausstattung neuer Räume
9. Elektrogeräte in der Mensa
10. Ausstattung für Schulsport in der Sport- bzw. Turnhalle (eigene Haushaltsstelle)
11. Kosten für die Benutzung der Schwimmhalle Holdorf
12. Kosten für die Fahrten zum Schwimmunterricht
13. Kosten für Fahrten im Rahmen der Berufsorientierung
14. Kosten der Inklusion

E. Für folgende Ausgaben können Sonderanträge gestellt werden

Die Antragstellung sollte spätestens zum 30.09. für das folgende Geschäftsjahr erfolgen.

1. Sonderausgaben für Bedarfe zur Inklusion
2. Begründet notwendige Umbauten

Diese Auflistung zum Punkt E ist abschließend!

F. Übertragung von Mitteln aus dem Budget

1. Verbliebene Guthaben aus einem Geschäftsjahr werden in das Folgejahr übertragen; im Ergebnishaushalt jedoch maximal in Höhe eines Jahresbetrages.
2. Es können keine Teile des Budgets des Folgejahres in das laufende Geschäftsjahr übertragen werden.

G. Überprüfung der Budgethöhe und der Aussagekraft der Prognosezahlen

1. Die Budgethöhe wird nach vier (4) Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.
2. Nach vier (4) Jahren wird überprüft, wie stark die Schülerprognosezahlen zum 01. Februar der „Septemberstatistik“ von den realen Schülerzahlen zum 01. Februar des Folgejahres abweichen.